



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 10/2024

Mittwoch, den 30.10.2024

Satzung des Landkreises Deggendorf über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf	Seite 153
Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 des DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau (gemeinsamen Kommunalunternehmen der Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau)	Seite 159
Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2023 des Landkreises Deggendorf	Seite 161
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	Seite 162
Manövermeldungen; Übungen der Bundeswehr in der Zeit vom 14.10.2024 bis 25.10.2024	Seite 164
25.10.2024 bis 28.10.2024	Seite 166
30.09.2024 bis 30.10.2024	Seite 168
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 170
Kraftloserklärung	Seite 171

Satzung des Landkreises Deggendorf über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Deggendorf gem. Art. 2 lit. 1) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Deggendorf werden den Fahrgästen auf bestimmte Fahrausweisarten des VDW-Tarifes der Gesellschaft „Verbundtarif DonauWald (VDW)“ folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

2.

Ticketart	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
Landkreisnetzticket	515 €	60 €	455 €
UMWELT-Jahreskarte Schüler	VDW- Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 10	VDW- Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 7	VDW- Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 3*
UMWELT-Jahreskarte	VDW Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 10	VDW Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 6	VDW- Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 4*
Ehrenamtskarte	VDW- Einzelfahrschein	50 % des Einzel- fahrschein	50 % des Einzel- fahrschein
Senioren 75 + (mit freiwilliger Führer- scheinabgabe)	VDW- Einzelfahrschein	0 €	100 % des Einzel- fahrschein
Einzelfahrschein Senio- ren (ab dem vollende- ten 65. Lebensjahr)	VDW- Einzelfahrschein	75 % des Einzel- fahrschein	25 % des Einzel- fahrschein
6-er Karte	VDW-6er Karte	85 % der 6er Karte	15 % des der 6er Karte

* Bedingung für die Ausgleichsgewährung ist, dass der Fahrgast seinen Erstwohnsitz im Landkreis Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau oder Regen hat, und die Einstiegshalte-
stelle im Landkreis Deggendorf liegt.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VDW-Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf. Das Tarifwerk für den VDW-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Deggendorf abrufbar (www.VDW-online.de);
- b) die Zusammenarbeit mit dem Verbundtarif DonauWald (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Deggendorf zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Deggendorf über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene Gebiet des Landkreises Deggendorf. Nicht im Geltungsbereich befindliche Linienbestandteile sind ausgeklammert und nur nachrichtlich aufgeführt:

1. 51 Buslinien Überland

- 4022 Plattling – Stephansposching
- 4023 Ringkofen – Plattling
- 4024 Haunersdorf - Plattling
- 4112 Schwarzach – Deggendorf
- 4113 Böbrach – Bernried – Innenstetten – Metten – Deggendorf
- 4116 Deggendorf – Bischofsmais – Habischried/Zell - Kirchberg
- 4117 Metten – Deggendorf
- 4120 Freundorf/Grattersdorf – Deggendorf
- 4122 Kralling – Ölberg – Riggerding – Schöllnach
- 4123 Ramperting – Außernzell – Schöllnach
- 4126 Reith – Deggendorf
- 4127 Kaußing – Deggendorf
- 4129 Deggendorf – Greising – Rohrmünz
- 4136 Lindenau – Achslach – Leithen – Deggendorf
- 4142 (Viechtach – Teisnach –) Gotteszell – Grafling – Deggendorf
- 4154 Hirschberg – Deggendorf
- 4156 Hengersberg/Schöllnstein – Schöllnach
- 4160 Daxstein – Riggerding – Schöllnach
- 4161 Kneisting – Eging – Garham – Schöllnach
- 4162 Wulreiching – Sondorf – Grattersdorf – Schöllnach
- 4163 Frohnstetten – Schaufling – Auerbach – Schöllnach
- 4164 Hasling – Ranfels – Zenting – Schöllnach
- 6139 Osterhofen – Thundorf – Plattling
- 6142 Deggendorf – Eging

- 6143 Zenting – Schöllnach – Deggendorf
- 6144 Deggendorf – Natternberg – Rettenbach – Mainkofen – Pankofen - Plattling
- 6145 Rottenmann – Stephansposching – Deggendorf
- 6146 Deggendorf – Hengersberg - Osterhofen
- 6147 (Passau – Vilshofen/Ndb-Seehof), Abzw. Leithen – Deggendorf
- 6149 (Grafenau – Schöfweg – Langfurth –) Gneisting, Abzw. - Deggendorf
- 6152 (Landau (Isar) – Eichendorf) – Plattling
- 6153 Eichendorf – Wallerfing – Niederpöding – Plattling – Deggendorf
- 6154 Oberghessenbach – Oberpöding – Plattling – Deggendorf
- 6155 Eging – Niederalteich – Deggendorf
- 6156 Schöllnstein – Deggendorf
- 6157 Simmetsreuth – Deggendorf
- 6159 Sondorf/Kirchberg – Lalling – Hengersberg – Deggendorf
- 7591 Ottmaring – Raffelsdorf – Aholming – Plattling – Deggendorf
- 7592 Irlbach – Loh – Stephansposching – Plattling
- 7593 Metten – Plattling
- 7630 (Arnstorf) – Osterhofen/Altenmarkt
- 7631 Eichendorf – Gergweis – Deggendorf
- 7632 Herblfing – Osterhofen – Niederalteich
- 7633 Oberpöding – Osterhofen – Arbing – Niederalteich
- 7634 Tabertshausen – Thundorf – Osterhofen – Niederalteich
- 7635 Osterhofen/Altenmarkt – Arbing – Künzing – Vilshofen
- 7636 Forsthart – Künzing – Arbing – Osterhofen/Altenmarkt
- 7637 Hofkirchen – Niederalteich – Osterhofen/Altenmarkt
- 7638 Plattling – Deggendorf – Niederalteich
- 7639 Eichendorf – Göttersdorf – Künzing – Vilshofen
- 7640 Plattling – Deggendorf

2. 11 Rufbuslinien

- 8221 Bernried – Offenbergr – Metten – Deggendorf
- 8222 Grafling – Deggendorf
- 8223 Otzing – Stephansposching – Deggendorf
- 8224 Buchhofen – Wallerfing – Oberpöding – Otzing – Plattling
- 8225 Osterhofen – Buchhofen – Moos – Aholming – Plattling
- 8226 Künzing – Osterhofen
- 8227 Winzer – Niederalteich – Deggendorf
- 8228 Außernzell – Schöllnach – Iggenbach – Hengersberg – Deggendorf
- 8229 Hunding – Lalling – Schaufling – Deggendorf
- 8230 Grattersdorf – Auerbach – Deggendorf
- 8231 Osterhofen – Winzer – Hengersberg – Deggendorf

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VDW-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VDW-Tarifs.

3. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 7 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
4. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Deggendorf bezuschussten Fahrausweisen des VDW-Tarifs nachgehen,
5. haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.

6. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VDW-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
 - a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs.
 - b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller Zahlungen ist wie folgt begrenzt:
 1. Für ausgegebene Landkreis-NetzTickets zahlt der Landkreis max. 1.750.000 € p.a
 2. Für ausgegebene UMWELT-Jahreskarten zahlt der Landkreis max. 100.000 € p.a
 3. Für ausgegebene Ehrenamtskarten, Senioren 75+-Karten und Einzelfahrscheine Senioren zahlt der Landkreis max. 20.000 € p.a
 4. Für ausgegebene 6-er Karten zahlt der Landkreis max. 30.000 € p.a.

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen proportional gekürzt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

7. Der Landkreis Deggendorf prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Deggendorf hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 7 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und ist nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z. B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3 % vom Umsatz entspricht.

8. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
9. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre vor Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
10. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren möglichen Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4).
11. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Deggendorf.

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Deggendorf unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

Deggendorf, den 20.09.2024
gez,

Bernd Sibler, Landrat

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 des DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau (gemeinsamen Kommunalunternehmen der Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau)

Der Jahresabschluss des DONAUISAR Klinikums Deggendorf-Dingolfing-Landau (gKU) für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 27 der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUV) veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 den von der Pricewaterhouse Coopers GmbH, Stuttgart geprüften und testierten Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 festgestellt und dem Vorstand die Entlastung erteilt.

Die Pricewaterhouse Coopers GmbH, Stuttgart, hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 316 ff HGB, Art. 79 Abs. 1 LKrO Bayern und § 53 HGRG geprüft.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. September 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU, Deggendorf

Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit

§ 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Der Verwaltungsrat des DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU, Deggendorf hat am 11.09.2024 den Jahresabschluss 2023 in der vom Abschlussprüfer geprüften Fassung mit einem ausgewiesenen Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung in Höhe von – 16.851.354,81 € festgestellt und einstimmig den Beschluss gefasst, das Betriebs- und Finanzergebnis für 2023 in Höhe von insgesamt 10.032.644,89 Euro nicht auf neue Rechnung vorzutragen. Stattdessen werden die Träger gemäß den Beschlüssen vom 23.11.2023 und 18.06.2024 um Ausgleich des Fehlbetrages in Höhe von 10.032.644,89 Euro entsprechend dem Verhältnis 60:20:20 gebeten.

Dem Vorstand wurde gemäß § 8 Abs. 4 Ziff. f) der Unternehmenssatzung für die Haushaltsführung im Jahr 2023 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) im Zeitraum von 04.11.2024 bis 12.11.2024 in den Geschäftsräumen des Landratsamtes Deggendorf, Herrenstraße 18, Zimmer 138 und in den Geschäftsräumen des Landratsamtes Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17 zur Einsichtnahme zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Deggendorf, den 30.10.2024

gez.

Werner Bumeder
Verwaltungsratsvorsitzender
DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau (gKU)

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2023 des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurde der Beteiligungsbericht 2023 für den

- ITC Innovations-Technologie-Campus GmbH

erstellt.

Zusätzlich wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.07.2002 für das Wirtschaftsjahr 2023 ein Bericht über die Mitgliedschaft bei der Volkshochschule Deggendorfer Land e.V. erstellt und aufgrund des Beschlusses vom 23.07.2012 für das DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Landau gKU.

Die Beteiligungsberichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, Zi.-Nr. 138 (1. Stock), nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden (0991/3100-279).

Deggendorf, den 23.09.2024

gez.

Bernd Sibler
L a n d r a t

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Plattling
Gemarkung: Plattling
Fl.Nr.: 589/6
Bauvorhaben: Errichtung einer beleuchteten Werbetafel
Bauherr: DPW Deutsche Plakatwerbung GmbH & Co. KG

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 22.10.2024 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.**

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 22.10.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs KW 42-43, Übung, ELSA eFP LITAUEN mobile und stationäre Kräfte inkl. RettStation (Verlegeübung/Marsch)

Zeit:

14.10.2024 bis 25.10.2024

Übungsraum:

Landkreise: Straubing 94315/ Bogen 94327/ Dingolfing-Landau 84130/ Deggendorf 94469

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StOÜbPi/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen sowie maß- und gewichtsüberschreitenden Rad-Kfz (Raum/Ort mit Koordinaten).

Raum/Ort/Koordinaten:

33 U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55, Feldkirchen 94351

33 U UQ 1540 0830 StOÜbPI Metting, 94351

Landkreise Straubing 94315/ Bogen 94327/ Dingolfing 84130/ Deggendorf 94469

33 U UQ 1893 1200 Gemeinde Feldkirchen 94351

33 U UQ 3168 0883 Gemeinde Paizkofen 94342

33 U UQ 3481 0589 Gemeinde Altenbuch 94522

Gesamtstärke der Truppe:

80 Soldaten, 25 Fahrzeuge, 25 Radfahrzeuge

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

33 U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55 Feldkirchen 94351

33 U UQ 1540 0830 StOÜbPI Metting, 94351

Landkreise Straubing 94315/ Bogen 94327/ Dingolfing 84130/ Deggendorf 94469

33 U UQ 1893 1200 Gemeinde Feldkirchen 94351

33 U UQ 3168 0883 Gemeinde Paizkofen 94342

33 U UQ 3481 0589 Gemeinde Altenbuch 94522

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß

Zusammenarbeit der RettStation (Role II) mit mobilen Kr (Role I)

Zusammenwirken Infanteriekräfte mit BAT/RettTrp/RettStation

Erkundung Aufbauplatz, Aufbau RettStation und schnelle Verlegung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 18.09.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Lagertraining – Beseitigen von Kampfmitteln im rückwärtigen Raum einer Division

Zeit:

25.10.2024 bis 28.10.2024

Übungsraum:

Haselbach LK Straubing/Bogen 33U UQ 31265 30395
Straßkirchen LK Straubing/Bogen 33U UQ 32698 11125
Lalling LK Deggendorf 33U UQ 64220 12016
Langdorf LK Regen 33U UQ 64534 30561

Schwerpunkte der Übung:

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen sowie maß- und gewichtsüberschreitenden Rad-Kfz (Raum/Ort mit Koordinaten).

Kolonnenmarsch Bogen – St 2139 A3 – Kreuz Deggendorf – A92 – B11 – Patersdorf – B11/85 – Zwieseler Str. – St2135 – Regen StoÜbPI und wieder zurück.

Ausweichstrecke,

Kolonnenmarsch Bogen – St 2139 A3 – Kreuz Deggendorf – A92 – B11 – Ruselstraße – ST2135 – B11/85 . TZwieseler Straße – St 2135 – Regen stOÜbPI und wieder zurück.

Raum/Ort/Koordinaten:

Deggendorf (LK Deggendorf) 33 U UQ 50212 11734
Stadt Regen (LK Regen) 33 U UQ 63377 25377

Gesamtstärke der Truppe:

30 Soldaten, 6 Fahrzeuge, 6 Radfahrzeuge

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

Deggendorf (LK Deggendorf) 33 U UQ 50212 11734
Stadt Regen (LK Regen) 33 U UQ 63377 25377

Großraum- und Schwerlasttransport:

LKW 15 t MIL GL A4 Multi FAS
Fahrzeugart: TPz Fuchs 1 A8

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Die 3./PzPiBtl 4 wurde neu gegliedert und beübt sich im Rahmen der Teileinheit zur Durchführung eine Kfz-Marsch im Rahmen der LV/BV, sowie das Beziehen von Räumen. Das Lagertraining zum Beseitigen von Kampfmitteln, wird nur auf dem StOÜbPI Regen durchgeführt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 08.10.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Orientierungsmärsche zur Durchführung Einzelkämpfer Vorausbildung

Zeit:

30.09. bis 30.10.2024

Übungsraum:

Landkreise: Straubing/Bogen, Regensburg, Regen, Deggendorf und Cham

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StOÜbPi/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

I. 33 UUQ 08278 26834; II. 33UUQ 38874 09244; III. 33UUQ 50210 11668; IV, 33UUQ 61536 36630; V. 33UUQ 43535 49113; VI. 33UUQ 29959 54842; VII. 33 UUQ 19682 51895; VIII. 33UUQ 10428 30347

Gesamtstärke der Truppe:

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Orientierungsmärsche im zivilen Übungsraum bei Tag und Nacht, zur Vorbereitung auf den Einzelkämpferlehrgang

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 17.09.2024
LANDRATSAMT

gez.
Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3831511518

Nr. 3785160650

Nr. 4582527893

Nr. 4583803806

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 09.10.2024; 23.10.2024; 28.10.2024; 28.10.2024;

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3781213727

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf wird gem. Art. 39 AGBGB hiermit für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 14.10.2024

gez.

Sparkasse Deggendorf